

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	<p>Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken zu der Planung vorgetragen, sodass deren Einverständnis unterstellt werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinde Bad Essen vom 11.01.2018 2. Niedersächsische Landesforsten (Forstamt Ankum) vom 03.01.2018 3. Gemeinde Ostercappeln vom 11.01.2018 4. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 08.01.2018 5. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 29.12.2017 6. Gemeinde Stemwede vom 28.12.2017 7. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 15.01.2018 8. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 02.01.2018 9. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.02.2018 10. Katholische Kirchengemeinde vom 29.01.2018 11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 05.02.2018 				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



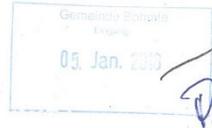
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4

49163 Bohmte



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 643-2488

3.1/610-22/107 Du/Kr -11.12.2017 L 3.3-L68505-03_01-2017-1353-
Nk/Loe 2.1.2018

BBP Nr. 107 Sonnenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung
genommen:

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlebergbaus
Zeche Beharrlichkeit.

Eine Tagesöffnung befindet sich angrenzend nördlich des Plangebietes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnah-
me auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

G. Nowak
(G. Nowak)

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Sillweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanhbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung Schierholz-
straße
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0200 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 33 XXX
Steuer Nummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769

Die Hinweise zu Bergbauaktivitäten und Tagesöffnungen werden zur Kenntnis
genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

7/11

000005

EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Gemeinde Bohmte
Herr Dunkhorst
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Sie erreichen uns:

EWE NETZ GmbH | Ernster Straße 60 | 49661 Cloppenburg
Tel. 04471 7011 0, Mo.-Do. 7:30-16:30 Uhr, Fr. 7:30-13:00 Uhr
Fax 04471 7011 219
info@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihre Zeichen/Nachricht: 3.1/610-22/107Du/Kr 11.12.2017

Projekt / Vorhaben: Ticket-ID: 25660511

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Sonnenfeld" 3. Januar 2018
Stellungnahme

Guten Tag Herr Dunkhorst,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.

Freundliche Grüße
Ihr EWE NETZ-Team



Der Hinweis, dass keine Versorgungsleitungen betroffen sind, wird ebenso wie die Bearbeitung von Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



Nowega GmbH | Anton Bruchhausen-Straße 4 | 48147 Münster

Gemeinde Bohmte
Herr Alf Dunkhorst
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Ihr Ansprechpartner

Team Leitungsauskunft
Tel.: +49 251 60998-290
Fax: +49 251 60998-999
E-Mail: leitungsauskunft-egm@nowega.de

Datum: 05.01.2018
Unser Zeichen: **E2017-0863-2**

Ihr Schreiben vom: 11.12.2017
Ihre E-Mail vom:
Ihr Zeichen: 3.1/610-22/107 Du/Kr
BIL Anfragenummer:

Bebauungsplan Nr. 107 "Sonnenfeld" Bohmte

Sehr geehrter Herr Dunkhorst,
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nowega GmbH

Borgschulze

Anlage
Quickplot

Nowega GmbH

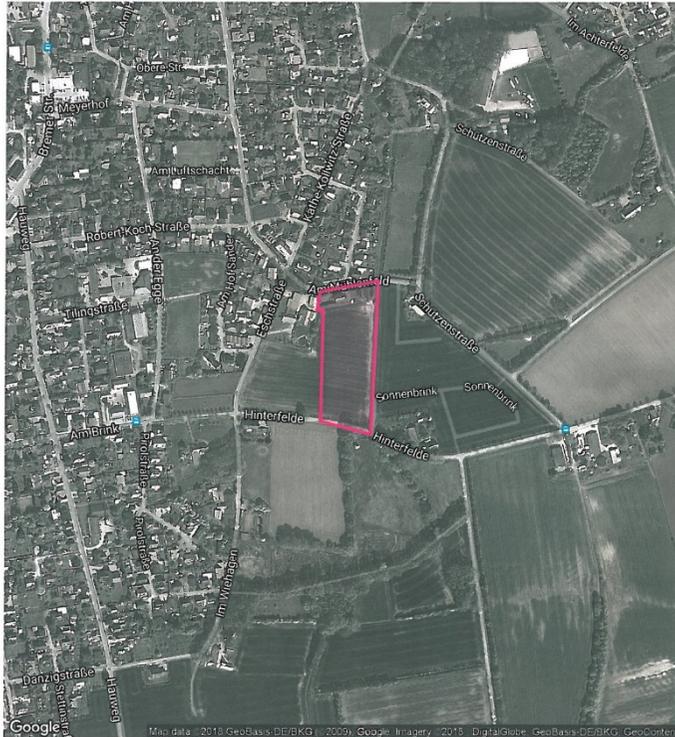
Anton-Bruchhausen-Straße 4 | 48147 Münster | Tel.: + 49 251 60998-0 | Fax: + 49 251 60998-999 | info@nowega.de
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann | Geschäftsführer: Frank Heuermann
Bankverbindung: Deutsche Bank AG | Kto.: 308 007 | BLZ: 400 700 00 | IBAN: DE91 4007 0080 0030 8007 00 | BIC: DEUTDE33HAN
Sitz der Gesellschaft: Münster | Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 | USt-IdNr.: DE 280704726

www.nowega.de

Der Hinweis, dass die Erdgas Münster GmbH im Plangebiet keine Anlagen betreibt und derzeit auch keine Planungsabsichten bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.





Erstellt am: 5. Januar 2018
Erstellt von: Niermann, Andreas

Notiz: E2017-0863-2
Bebauungsplan Nr. 107 "Sonnenfeld"
Bohnte

violett: Bereich der Bauleitplanung
EGM-Anlagen nicht betroffen



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schölerberg 7 • 49082 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
FD 3 Planen und Bauen
Bremer Str. 4

49163 Bohmte



Bezirksstelle Osnabrück
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon 0541 56008-0
Telefax 0541 56008-150

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
3.1/610-22/107	1903/Ki./He.	Herr Kirchhoff	-122	karl.kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	22.01.2018
Du/Kr					

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte - Bebauungsplan Nr. 107 "Sonnenfeld";
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dunkhorst,

die Gemeinde Bohmte plant die Ausweisung von Wohnbauflächen (WA-Gebiete) östlich der bebauten Ortslage. Der überplante Bereich zur Größe von rund 1,8 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt und unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker). Zu der Planung nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Umfeld des Planungsraumes befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen mit immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung. Die Vereinbarkeit der hiervon ausgehenden Geruchsmissionen mit der geplanten Wohnnutzung wurde durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens belegt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass von der Hofstelle Bühning (westlich des geplanten Wohngebietes) in einem gewissen Umfang Lärmmissionen - auch nachts und an Sonn- und Feiertagen - ausgehen können. Diese sind insbesondere auf Arbeiten während der Ernte zurückzuführen und insofern unvermeidlich und als ortsüblich hinzunehmen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Bohmte.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Kirchhoff

Die Hinweise zu den landwirtschaftlichen Immissionen und die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Bebauungspläne ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Kraemer, Lars

Von: Dunkhorst, Alf
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2018 16:10
An: Kraemer, Lars
Betreff: WG: Stellungnahme S00586769, Gemeinde Bohmte, 3.1/610-22/107 Du/Kr, Bebauungsplan Nr. 107 „Sonnenfeld“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Alf Dunkhorst

Gemeinde Bohmte
 Fachdienst 3 Planen und Bauen
 Bremer Straße 4
 49163 Bohmte

Telefon: (05471) 808-41
 Telefax: (05471) 808-99
 Mobil: 0160/90675101
 Email: dunkhorst@bohmte.de
 Internet: www.bohmte.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall (auch bei Irrläufern) mit dem Absender dieser Mitteilung in Verbindung zu setzen. Vielen Dank!

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2018 16:09
An: Dunkhorst, Alf
Betreff: Stellungnahme S00586769, Gemeinde Bohmte, 3.1/610-22/107 Du/Kr, Bebauungsplan Nr. 107 „Sonnenfeld“

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Heisfelder Straße 2 * 26789 Leer

Gemeinde Bohmte
 Bremer Straße 4
 49163 Bohmte

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00586769
 E-Mail: TDRG-N-Leer.de@vodafone.com
 Datum: 25.01.2018
 Gemeinde Bohmte, 3.1/610-22/107 Du/Kr, Bebauungsplan Nr. 107 „Sonnenfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.12.2017.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie

Die Hinweise zur Ausbauentscheidung werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Neubaugebiete KMU
 Südwestpark 15
 90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Wichtiger Hinweis](#)
- [Kabelschutzanweisungen](#)
- [Zeichenerklärung](#)

Freundliche Grüße
 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhaeuseigentuermer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

WESTNETZ

Teil von innogy

Westnetz GmbH · Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück
 Gemeinde Bohmte
 FD 3 Planen und Bauen
 Bremer Str. 4
 49163 Bohmte



Regionalzentrum Oshabrück
 Ihre Zeichen 3.1/610-22/107 Du/Kr
 Ihre Nachricht 11.12.2017
 Unsere Zeichen E-CP-A/Dpe/BBP-107-3/18
 Name Andreas Detmer
 Telefon 0541-316-2277
 Telefax 0541-316-2244
 E-Mail andreas.detmer@westnetz.de

Osnabrück, 26. Januar 2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sonnenfeld“
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz 2 BauGB
 Benachrichtigung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2017 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der innogy Netze Deutschland GmbH grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen.

Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 14. November 2017 hin.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

i. A. Detmer
 i. A. Detmer

i. A. Petersen
 i. A. Petersen

Die Auskunft, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen wird ebenso wie der Verweis auf die Stellungnahme vom 14.11.2017 sowie die Hinweise zu möglichen Änderungen oder Erweiterungen vorhandener Versorgungseinrichtungen zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

Unterhaltungsverband Nr. 70
„Obere Hunte“
 Der Verbandsvorsteher



Gewässerunterhaltung
 Landschaftspflege

Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" - Im Westerbruch, 67 - 49152 Bad Essen
 Gemeinde Bohmte
 Ringweg
 49163 Bohmte



Bei Rückfragen wenden Sie sich
 bitte an: Herrn Kipp

Durchwahl: 05472/9443-23
 Mail: kipp@uhv70.de

Sprechzeiten:
 Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr
 Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen: 3.1/610-22/107 Du/Kr
 Ihre Nachricht vom: 11.12.2017
 Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!): Ki.
 Datum: 30.01.2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sonnenfeld“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB
Benachrichtigung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sonnenfeld“ habe ich geprüft.

Hierzu verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 22.11.2017, die ich im Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB bereits abgegeben habe und die in den Abwägungsvorschlägen nach frühzeitiger Beteiligung auch enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 22.11.2017 wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer



Wasserversorgung
Abwasserentsorgung

Wasserverband Wittlage · Im Westerbruch 67 · 49152 Bad Essen

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte



Tel: 05472/9443-0
Fax: 05472/9443-30
Auskunft erteilt: Herr Kipp
Durchwahl: -23
Mail: kipp@uhv70.de
Sprechzeiten:
Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen: 3.1/610-22/107 Du/Kr
Ihre Nachricht vom: 11.12.2017
Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!): Ki.
Datum: 30.01.2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sonnenfeld“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB
Benachrichtigung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sonnenfeld“ habe ich geprüft.

Hierzu verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 22.11.2017, die ich im Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB bereits abgegeben habe und die in den Abwägungsvorschlägen nach frühzeitiger Beteiligung auch enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 22.11.2017 wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst 6 – Planen und Bauen
Abt. Planung

Gemeinde Bohmte
Fachdienst Planen und Bauen
Bremer Straße 4
49163 Bohmte



Datum: 30.01.2018
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Frau Küpker-Clausing

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht 3.1/610-22/107 Du/Kr
Mein Zeichen, meine Nachricht vom 6.3 Ku-Cl/Ri

Durchwahl:
Tel. (05 41) 501- 4663
Fax: (05 41) 501- 64663
e-mail sigrid.kuepker-clausing@lkos.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte;
Bebauungsplan Nr. 107 „Sonnenfeld“**

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 27.12.2017 bis einschließlich 02.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:

Regional- und Bauleitplanung:

Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.

Es ist erklärtes Ziel des Landkreises Osnabrück den Klimaschutz und die Anpassung an die zu erwartenden Klimaveränderungen als essentiellen Bestandteil einer nachhaltigen Bauleitplanung zu fördern. Auch aus diesem Grund wurde zwischen Mai 2009 und Oktober 2010 ein integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis erarbeitet, das sich in der Klimainitiative des Landkreises Osnabrücks niederschlägt.

Mit der Klimaschutz-Novelle des Baugesetzbuches von 2011 wurde der Klimaschutz in § 1a Abs. 5 BauGB darüber hinaus als Grundsatz der Bauleitplanung und in das städtebauliche

Landkreis Osnabrück
Am Schillerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Mo. - Mi.: 07.30 - 17.00 Uhr
Do.: 07.30 - 17.30 Uhr
Fr.: 07.30 - 13.00 Uhr
Ansonsten nach Vereinbarung

Die Hinweise zum Klimaschutzkonzept für den Landkreis Osnabrück werden zur Kenntnis genommen. Das Umweltmedium „Klima“ ist in der Planung und insbesondere im Umweltbericht berücksichtigt. Die grundsätzliche Orientierung der Plangebietsfläche und die topografischen Strukturen lassen eine weitgehende Südorientierung der zukünftigen Baukörper und damit eine Installation von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zu. Die Errichtung von Niedrigenergie- oder Nullenergiehäusern bleibt der Entscheidung der einzelnen Bauherren vorbehalten.

Die Festsetzung zur Begrenzung der maximalen Wohneinheiten ist in der Begründung ausreichend erläutert (S. 7).

Das Erfordernis einer weiteren Begründung wird nicht gesehen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

2

Leitbild bundesweit eingeführt. Auch hier zeigt sich die zunehmende Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an Klimaveränderungen innerhalb der Bauleitplanung. Als Hilfestellung für die Gemeinden wurde diesen Anfang des Jahres 2015 die Handlungsempfehlung „Klimaschutz in der räumlichen Planung – Ausarbeitung zu Planungsbeispielen – Anwendungen in den Gemeinden“ durch den Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellt. Sie umfasst Praxisbeispiele, Anwendungsmöglichkeiten und andere Maßnahmen, die die Gemeinden in der Bauleitplanung ergreifen können, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen von hier aus dazu ermutigt werden in ihre Bauleitplanungen dem Klimaschutz und den eigenen Klimazielen vermehrt Raum ein zu räumen um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB zu ermöglichen. Die auf der Planunterlage unter Pkt. 2 der Textlichen Festsetzungen geregelte Zulässigkeit der maximalen Wohneinheiten ist in der Begründung näher zu erläutern.

Untere Wasserbehörde:

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Brandschutz:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hier aus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.

(A)

Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gemäß § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

(B)

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 – entsprechen.

Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331 sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage nachzuweisen.

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über die Einleitung in das östlich benachbarte Gewässer. Eine Rückhaltung des abgeleiteten Niederschlagswassers erfolgt in dem südlich gelegenen Regenrückhaltebecken. Seitens des Wasserverbandes Wittlage bzw. des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“ wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Die Hinweise in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

3

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Lässt sich die für den Grundsatz notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dies könnten sein:

1. Löschwasserteiche (DIN 14210)
2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

(C)
Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Nachtzeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nicht im Deckungs- und Löschbereich einer dafür ausgewiesenen, ausgebauten und unterhaltenen unabhängigen Löschwasserstelle. Die Löschwasserversorgung für die an dieses Bebauungsplangebiet angrenzende bereits seit Jahren vorhandene Bebauung und auch für die nunmehr vorgesehene weitere Bebauung ist daher als zunächst nicht sichergestellt einzustufen. Die unabhängige Löschwasserversorgung ist durch einrichten einer unabhängigen Löschwasserentnahmestelle, in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, sicherzustellen.

Abfallwirtschaft

Bezüglich des o.g. Bebauungsplanes besteht aus abfallwirtschaftlicher Sicht keinerlei Beanstandung. Die Wendeanlage in der geplanten Stichstraße ist mit 22 m x 22 m ausreichend dimensioniert, sodass Müllfahrzeuge dort wenden können. Es ist jedoch zwingend notwendig hier ein Halteverbot einzurichten. Außerdem ist von überhängender Begrünung abzusehen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sonnenfeld“ der Gemeinde Bohmte keine Bedenken. In Kap. 7.1 der Begründung zum Entwurf vom 12.12.2017 wird ausgeführt, dass der gem. GIRL in Wohngebieten zulässige Immissionswert von 10 % Jahresgeruchstundenhäufigkeiten in allen Bereichen des Plangebietes eingehalten wird. Diese Ergebnisse stammen aus einem Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen aus März 2015. Das Immissionsschutzgutachten liegt den Unterlagen bei. In dem Immissionsschutzgutachten wurden zwei landwirtschaftliche Betriebe als Vorbelastung berücksichtigt. Die Geruchsimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass auf dem Plangebiet der zulässige Immissionswert von 10 % der Jahresgeruchstundenhäufigkeiten eingehalten wird.

Die Hinweise zur Wendeanlage werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Hinweis, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

4

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Sonnenfeld" der Gemeinde Bohmte keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden sol in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange entbindet jedoch nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

S. Kupper-Clausing
Sigrid Kupper-Clausing
Dipl.-Ing.in

Der Hinweis zur gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planunterlagen enthalten und wird insofern zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein